



## Ergebnisbericht der

### 49. Sitzung des HGB-Fachausschusses

### 06. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses

vom 25. Mai 2020

---

*Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:*

#### 49. Sitzung HGB-FA

- E-DRÄS 11 Überarbeitung DRS 18

#### 6. Sitzung Gemeinsamer FA

- CSR-Berichterstattung
- 

#### HGB-FA: E-DRÄS 11 Überarbeitung DRS 18

Der HGB-FA würdigte die Anmerkungen in den eingegangenen Stellungnahmen und veröffentlichten Fachbeiträgen zum E-DRÄS 11 zur Änderung von DRS 18 *Latente Steuern* und beschloss kleinere Änderungen gegenüber dem Standardentwurf.

Die unterschiedliche Behandlung von aktiven latenten Steuern im Konzernabschluss – Aktivierungswahlrecht gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB vs. Aktivierungspflicht gemäß § 306 Satz 1 HGB – wird in vielen Stellungnahmen als inkonsistent kritisiert und mehrheitlich die Kodifizierung eines Aktivierungswahlrecht in § 306 HGB analog zu § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB gefordert. Aufgrund

der eindeutigen gesetzlichen Regelung sieht der HGB-FA in dieser Frage keinen Handlungsbedarf für DRS 18. Er vertritt zudem die Auffassung, dass konzeptionell eine Aktivierungspflicht für alle aktiven latenten Steuern unabhängig von deren Entstehung sachgerecht wäre. Die vom Gesetzgeber bei der Verabschiedung des BilMoG angeführte Begründung für die Einführung eines Aktivierungswahlrechts im Jahresabschluss (Mehraufwand aufgrund des geforderten Werthaltigkeitsnachweises) hält er dagegen im Konzernabschluss gleichermaßen für einschlägig und teilt insoweit die in den Stellungnahmen angeführte Kritik an der unterschiedlichen Handhabung. Der HGB-FA bat die Geschäftsstelle um Kontaktaufnahme mit dem Ministerium und Sondierung der Möglichkeit einer Vereinheitlichung der bilanziellen Behandlung de lege ferenda.

Hinsichtlich der Behandlung von Buchwertdifferenzen beim erstmaligen Ansatz sowie bei der Folgebewertung eines Geschäfts- oder Firmenwerts beschloss der Fachausschuss, in Tz. 27c klarzustellend einen Verweis auf § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB sowie ein Beispiel zur Veranschaulichung der Regelungen in dieser Tz. in die Begründung aufzunehmen.

Die Kodifizierung eines Wahlrechts zur analogen Anwendung des § 306 Satz 4 HGB auf die temporären Differenzen im Zusammenhang mit ausländischen Zweigniederlassungen bzw. Betriebstätten in Tz. 28a wird in einer Stellungnahme kritisch hinterfragt. Die Diskussion hierzu vertagte der HGB-FA auf die nächste Sitzung. Der Fachausschuss bat die Geschäftsstelle um eine fachliche Aufarbeitung dieses Themas.

In Tz. 51 soll klargestellt werden, dass latente Steuern immer dann ergebnisneutral zu erfassen bzw. aufzulösen sind, wenn der Geschäftsvorfall, der zur Entstehung bzw. Umkehrung der temporären Differenzen geführt hat, sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich ausnahmsweise ergebnisneutral behandelt wird.

Die Erörterung der Stellungnahmen soll in der nächsten Sitzung des HGB-FA fortgesetzt werden.

---

### **Sitzung Gemeinsamer FA: CSR-Berichterstattung**

Der Fachausschuss wurde über den Stand verschiedener Initiativen der Europäischen Kommission (KOM) informiert, die sich auf die Themengebiete Nachhaltigkeit und zukünftige Ausgestaltung der Unternehmensberichterstattung beziehen. Detaillierter befasste sich der FA mit der Konsultation der KOM zu einer erneuerten nachhaltigen Finanzstrategie (*renewed sustainable finance strategy*) und erörterte die Fragen der KOM mit Bezug zur Unternehmensberichterstattung.

Ein wesentlicher Kritikpunkt des Fachausschusses war die wiederholte präjudizierende Frage nach Argumenten gegen die Anwendung der IFRS in Europa. In Frage 16 sind die Konsultationsteilnehmer aufgefordert, weitere Bereiche der IFRS zu benennen, welche die Erfassung und Messung von Klima- und Umweltrisiken behindern könnten. Der Fachausschuss bekräftigte seine Ansicht, dass Rechnungslegung kein Lenkungsinstrument für politische Ziele sei, sondern der Informationsvermittlung im Rahmen gesetzlicher und politischer Nebenbedingungen diene. Risiken seien grundsätzlich bei der Darstellung der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob es sich um Klimarisiken oder andere Risiken handele.

Die Entwicklung und Einrichtung eines gemeinsamen, öffentlich zugänglichen, unentgeltlichen Umweltdatenraums für ESG-Unternehmensinformationen wurde vom Fachausschuss grundsätzlich positiv beurteilt, da dies zu Erleichterungen für Ersteller und Nutzer führen werde, sofern die dort verfügbaren Informationen standardisiert und strukturiert vorliegen. Da aber für die nichtfinanzielle Berichterstattung derzeit weder Standards noch allgemein akzeptierte Grundsätze bzgl. Inhalt, Ermittlung und Struktur der Informationen existierten, sei es für die Befassung mit dem Datenzugang deutlich zu früh, argumentierte der Fachausschuss.

Der Gemeinsame Fachausschuss erörterte ferner, ob die Taxonomie-VO bzw. die dort definierten Umweltziele die geschäftlichen Entscheidungen der Unternehmen beeinflussen bzw. beeinflussen werden. Soweit dies dem Fachausschuss ersichtlich sei, stünden die Unternehmen zurzeit am Anfang der Befassung mit der VO. Das DRSC wird als Nationaler Standardsetzer zu dieser Frage im Rahmen dieser Konsultation keine Stellung beziehen.

Im Fachausschuss gab es unterschiedliche Ansichten zur Frage 4, ob Unternehmen verpflichtend darüber informieren sollten, inwiefern ihre Geschäftsstrategien zu den Zielen des Pariser Klima-Abkommens von 2016 beitragen. Einerseits seien die aufgrund des Abkommens Verpflichteten keine Unternehmen, sondern Staaten; außerdem erscheine die einseitige Fokussierung auf den Klimaschutz nicht angemessen. Andererseits besitze der Klimaschutz aktuell die höchste politische Priorität vor den anderen Nachhaltigkeitsthemen; zudem liege es faktisch auch in der Verantwortung der Unternehmen, zu den Pariser Klimazielen beizutragen. Der FA einigte sich auf eine Verneinung der Frage 4 und auf weitere Erläuterungen im Textfeld des Konsultationsbogens.

Schließlich wurde der Fachausschuss auf die aktuelle Konsultation der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) zu ESG-Angaben hingewiesen. Gegenstand dieser Konsultation ist

der Entwurf eines Fachlichen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standard – RTS) zu Inhalt, Methodik und Darstellung der Angaben nach der Offenlegungsverordnung (2019/2088), welche im Zuge des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums verabschiedet wurde. Der Fachausschuss wird sich voraussichtlich im Juni mit dieser Konsultation befassen.

---

**Impressum:**

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstr. 30  
10969 Berlin  
Tel 030-206412-0  
Fax 030-206412-15  
Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

**Haftung/Copyright:**

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2020 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten